Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 31 (1880)

Artikel: Die provisorischen Wirtschaftspläne

Autor: Landolt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763396

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aufsätze.

Die provisorischen Wirthschaftspläne.

Art. 17 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 lautet:

„Für diejenigen Waldungen, für welche vorläufig noch keine definitiven „Wirthschaftspläne eingeführt werden können, ist innert den ersten fünf „Jahren nach Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes durch einen provisorischen „Wirthschaftsplan der jährliche Abgabesatz festzustellen und die Benutzung, „Verjüngung und Pflege der Waldungen zu ordnen."

Von dieser Frist sind volle vier Jahre verflossen, ohne daß etwas Namhaftes für die Ausführung der Gesetzesbestimmung gethan wurde. Der Grund liegt zum Theil darin, daß andere dringendere Arbeiten, wie namentlich die Ausscheidung der Schutzwaldungen, das Forstpersonal des eidgenössischen Aufsichtsgebietes stark in Anspruch nahmen, zum Theil aber ist er in dem Umstande zu suchen, daß die Techniker die Aufgabe sich noch nicht recht klar gemacht haben und über die Lösung derselben verschiedener Ansicht sind.

Es war das vorauszusehen; der Forstverein beschäftigte sich daher schon im Jahr 1877 mit dieser Angelegenheit, jedoch ohne zu bestimmten, allgemein als richtig und ausführbar anerkannten Vorschlägen zu gelangen. Seither wurde die Angelegenheit in den Kantonen und im Forstverein mehrfach besprochen; einzelne Kantone, wie Bern und St. Gallen, erließen Instruktionen für die Anfertigung provisorischer Wirthschaftspläne, andere erwarteten vom eidgenössischen Departement für Handel und Landwirthschaft eine Anleitung zur Lösung der Aufgabe und noch andere glaubten vom Forstverein die nöthige Belehrung erwarten zu dürfen.

Das eidgenöss. Departement mahnte zwar die Kantone an die Lösung der Aufgabe, lehnte aber den Erlaß einer Anleitung für die

Ausarbeitung der provisorischen Wirthschaftspläne — selbst in rein technischer Richtung — ab, weil die Verhältnisse zu verschiedenartig seien, um allgemeine Normen aufstellen zu können und ihm die Kompetenz hiezu abgehe. Man kann über dieses Vorgehen des Departements verschiedener Ansicht sein; wir konnten uns mit demselben nicht befreunden, einerseits weil wir es nicht für zweckmäßig halten, daß das Departement sich jedes maßgebenden Einflusses auf diese wichtige, trotz ihres provisorischen Charakters Jahrzehnte lang die Grundlage der Gebirgsforstwirthschaft bildende Arbeit begibt und anderseits, weil wir — ohne Freund der Vielregiererei zu sein — die Zweifel an der Kompetenz umsoweniger theilen, als man gerade in dieser Richtung Weisungen vom Departement erwartete. Wie die Angelegenheit jetzt liegt, wird das eidgenössische Forstinspektorat in Zukunft wohl fragen müssen: Sind die provisorischen Wirthschaftspläne gemacht? Dagegen wird es keinen großen Einfluß auf Inhalt und Form derselben auszuüben im Stande sein.

Der Forstverein gab auf der Versammlung in Neuenburg seinem ständigen Komite und dem ihm für diese Angelegenheit beigeordneten Referenten den Auftrag, Allgemeine Grundsätze für die Aufstellung provisorischer Wirthschaftspläne zu formuliren und sie mit Abgeordneten der Gebirgskantone zu berathen und der nächsten Vereinsversammlung vorzulegen. Bei der Anhandnahme dieser Arbeiten zeigten sich aber schon im ständigen Komite so weit auseinandergehende Ansichten, daß an eine gemeinschaftliche Vorlage an die Abgeordneten, obschon eine solche den Kantonsregierungen bereits in Aussicht gestellt war, nicht gedacht werden konnte. Dieser Verhandlungsgegenstand wurde daher vorläufig zurückgezogen.

Die Ursache dieser Verschiedenheit in den Ansichten über Form, Inhalt und Bedeutung der provisorischen Wirthschaftspläne liegt zu einem nicht geringen Theil im Namen. Die Einen glauben, die zu liefernde Arbeit soll ein Wirthschaftsplan, wenn auch nur ein provisorischer, sein und müsse daher nach Inhalt und Form einem solchen entsprechen und die Andern sind der Ansicht, es genüge, den Ertrag der Waldungen annäherungsweise zu ermitteln, die Bestände zu bezeichnen, aus denen derselbe während der nächsten zehn Jahre bezogen werden soll und die Grundsätze für die zukünftige Bewirthschaftung der Waldungen festzustellen. Die ersteren verlangen daher eine Waldeintheilung mit Bezeichnung von Hiebsfolgen und Abtheilungen, eine summarische Abschätzung der Holzvorräthe und des Zuwachses, die Aufstellung einer kurzen Beschreibung, einer Altersklassentabelle und eines tabellarischen Wirthschaftsplanes,

während die letzteren sich damit begnügen wollen, ein kurzes Bild von der Waldung zu entwerfen, den Abgabesatz in einfachster Weise zu ermitteln und sodann zu sagen, wo und wie er in den nächsten zehn Jahren zu erheben sei und nach welchen Grundsätzen der Wald verjüngt und gepflegt werden müsse.

Hätten wir freie Hand und ausreichende Mittel (Arbeitskräfte, Karten und Geld) so dürften wir die erste Ansicht als die mehr berechtigte anerkennen und deren Ausführung anstreben, da das aber nicht der Fall ist, so müssen wir den im größeren Theil des Aufsichtsgebietes bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen und uns mit dem in möglichst kurzer Zeit mit geringen Mitteln Erreichbaren begnügen. Es geschieht das, wenn wir in der einfachsten Weise den Hauptzweck: Sicherstellung gegen eine auffallende Ueberschreitung oder ein starkes Zurückbleiben hinter der nachhaltigen Nutzung und gegen die Folgen einer planlosen Wirthschaft zu erreichen suchen.

Für die Wahl der einfachsten Form spricht auch der Umstand, daß wir weit eher zur Vermessung und definitiven Betriebsregulirung gelangen, wenn unsere ersten Einrichtungen den Charakter eines Provisoriums unverkennbar an sich tragen, als wenn sie als wirkliche Wirthschaftspläne auftreten und bei den Waldbesitzern der Ansicht Vorschub leisten, es seien alle Verhältnisse gründlich erwogen und in sorgfältiger Weise geordnet, ein weiteres Vorgehen also nicht nöthig.

Der eben bezeichnete Hauptzweck ließe sich nach unserem Dafürhalten erreichen, wenn man für die Anfertigung der provisorischen Wirthschaftspläne die folgenden, mit geringen Abänderungen unter allen Verhältnissen anwendbaren Grundsätze als maßgebend betrachten würde:

1. Als Grundlagen der provisorischen Wirthschaftspläne dienen Kopien der im Maßstabe von $\frac{1}{25,000}$ oder $\frac{1}{50,000}$ aufgenommenen topographischen Karte, die auf dem eidgenöss. Stabsbureau anzufertigen und fünfmal zu vergrößern, also im Maßstab von $\frac{1}{5,000}$ oder $\frac{1}{10,000}$ zu zeichnen sind.

Diese Karten, auf die nur die Waldgebiete mit den Horizontalkurven, Bächen, Wegen und Kulturgrenzen gemeindeweise eingetragen werden, liefert der Bund den Kantonen unentgeldlich.

2. In diese Karten lassen die Kantone auf ihre Kosten die Grenzen der Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen eintragen und deren Flächeninhalt in ganzen Hektaren berechnen.

Wo alte Waldpläne vorhanden sind, werden die provisorischen Wirthschaftspläne auf diese gegründet.

3. Die je einem Besitzer gehörenden Waldungen werden unter Berücksichtigung der Terrain- und Bestandesverhältnisse so weit nöthig in Hiebszüge getheilt. Wo es der Zustand der Bestände absolut erfordert oder die Beschaffenheit des Terrains und der Bestände eine weitere Eintheilung erleichtert oder nothwendig macht, werden die Hiebszüge in Abtheilungen zerlegt.

Die Bezeichnung der Grenzen im Wald erfolgt, wo sie nicht durch das Terrain oder die Parzellirung gegeben sind, in möglichst einfacher Weise, ebenso deren Aufnahme und Einzeichnung in die Pläne.

4. Das Alter und der Holzvorrath sind unter Anwendung der einfachsten Hülfsmittel (in der Regel okular) zu schätzen; das Alter in Abstufungen von 20 zu 20 Jahren, der Holzvorrath in solchen von 50 zu 50 Festmeter in alten und von zehn zu zehn in jungen Beständen. Der Zuwachs ist durch Division des Holzvorrathes mit dem Durchschnittsalter zu ermitteln.

5. Die Beschreibung soll bestehen aus:

a) einer kurzen Bezeichnung der Eigenthums- und Standortsverhältnisse und des gegenwärtigen Waldzustandes;

b) einer Bestandestabelle, in der die Abtheilungen hiebzugsweise so zusammenzustellen sind, daß ihr Flächeninhalt, das Alter, der Holzvorrath und der Zuwachs der Bestände, nebst deren Mischungsverhältniß ersichtlich sind und soweit nöthig summirt werden können.

6. Unter Berücksichtigung der Einhaltung eines den Verhältnissen angemessenen Haubarkeitsalters, der Größe der Waldungen, des Altersklassenverhältnisses und des Zustandes der Bestände werden dem 10—30jährigen Einrichtungszeitraume diejenigen Bestände zugewiesen, welche während desselben genutzt werden dürfen.

7. Wo Kahlschlagwirthschaft geführt wird und beibehalten werden darf, wird ein Flächenetat und wo allmäliger Abtrieb oder Plänterwirthschaft getrieben wird oder werden soll, ein Materialetat festgestellt.

Die Berechnung des Flächenetat erfolgt durch Division der dem Einrichtungszeitraum zugewiesenen Nutzungsfläche mit der Zahl der Jahre, welche derselbe umfaßt und die Berechnung des Materialetats, indem man zum gegenwärtigen Holzvorrath der dem Einrichtungszeitraum zugewiesenen Bestände den Durchschnittszuwachs während des halben Einrichtungszeitraumes addirt und die Summe durch die dem Einrichtungszeitraume

entsprechende Anzahl Jahre dividirt. In Plänterbeständen darf nur der Vorrath und Zuwachs an dem während des Einrichtungszeitraumes haubar werdenden Theil des Bestandes in Rechnung gebracht werden.

Der Flächenetat darf den Quotienten aus der Gesammtfläche dividirt durch das durchschnittliche Haubarkeitsalter und der Materialetat den nach Ziffer 4 berechneten Zuwachs des ganzen Waldes nicht übersteigen.

8. In den als Schutzwald im engsten Sinne des Wortes zu behandelnden Waldtheilen richtet sich die Nutzung ganz nach den anderweitigen Zwecken der betreffenden Bestände, es wird daher für dieselben kein Etat berechnet.

9. Die Durchforstungen sind ohne Berechnung eines Etats nach wirthschaftlichen Grundsätzen auszuführen.

Alle aus den während des Einrichtungszeitraumes abzutreibenden Beständen erfolgenden Erträge werden zur Hauptnutzung gerechnet, ebenso die Erträge von hiebsreifen Stämmen, anderer, bisher geplänterter Bestände.

10. Der Wirthschaftsplan besteht aus einer Zusammenstellung:

a) der Ergebnisse der Etatsberechnung und einer Nachweisung darüber, daß der Etat das in Ziffer 7, Lemma drei bezeichnete Maximum nicht übersteige;
b) der Grundsätze für die Hiebsführung und den Holztransport;
c) der auszuführenden Kulturen und anderweitigen Forstverbesserungsarbeiten;
d) der Regeln für die Pflege der jungen Bestände und die Behandlung der älteren.

11. Die wirkliche Größe der Schlagfläche oder der bezogenen Hauptnutzung ist je am Schlusse des Rechnungsjahres mit dem Etat zu vergleichen, das Mehr oder Weniger zu berechnen und der Etat für's nächste Jahr unter Berücksichtigung des Mehr oder Weniger festzusetzen.

Die Ausgleichung zwischen Soll und Haben kann in einem Jahr angestrebt oder auf mehrere Jahre vertheilt werden. An dem auf je ein Dezennium fallenden Flächen- oder Materialetat ist festzuhalten.

12. So lange kein definitiver Wirthschaftsplan an die Stelle des provisorischen tritt, ist letzterer alle zehn Jahre einer Revision zu unterstellen.

Das dem Bund in Ziffer 1 dieser allgemeinen Grundsätze zugemuthete Opfer dürfte derselbe bei der großen Bedeutung der provisorischen Wirthschaftspläne für die zukünftige Benutzung und Bewirthschaftung der Gebirgswaldungen unbedenklich übernehmen.

Wo alte, für einen definitiven Wirthschaftsplan nicht genügende Pläne vorhanden sind, könnte man statt der vergrößerten und ergänzten Auszüge aus der topographischen Karte jene benutzen und wo es sich nur um die Regulirung der Wirthschaft für ganz kurze Zeit handelt, weil eine baldige Vermessung in sicherer Aussicht steht, dürfte man der Kostenersparniß wegen auf Pläne ganz verzichten.

Für die Taxation und Ertragsberechnung ist die Einzeichnung und gesonderte Berechnung von Bestandesverschiedenheiten, welche nicht zu einer Unterbrechung der Hiebsfolge Veranlassung geben, sowie kleinerer Blößen und nur theilweise bestockter Partien (eingeschlossene Grasplätze, Felspartien, Rutschflächen 2c.) nicht nothwendig, der Taxator berücksichtigt deren Einfluß auf den Ertrag bei der Schätzung des Vorrathes nach freiem Ermessen. Eine wirthschaftliche Eintheilung der Waldungen ist nur in soweit durchzuführen, als die Terrain- oder Bestandesverhältnisse hiezu ungesuchte und leicht in die Karte einzuzeichnende Gelegenheit bieten.

Statt jeder weiteren Erläuterung und Begründung vorstehender allgemeiner Grundsätze für die Aufstellung provisorischer Wirthschaftspläne lassen wir hier einen nach denselben entworfenen folgen und geben ihm auch einen der topographischen Karte entnommenen Plan bei.

Provisorischer Wirthschaftsplan

über die

Korporationswaldung Tößstock.

Die der Korporation Wolfgrub gehörende Waldung am Tößstock mißt 88 Hektaren und ist mit keinen auf die Bewirthschaftung und Benutzung Einfluß übenden Servituten belastet. Sie liegt im obern Quellengebiet der Töß zwischen der Hinter- und Vordertöß und der Grenze zwischen den Kantonen Zürich und St. Gallen in einer Meereshöhe von 794 bis 1155 Meter und ist ringsum von höheren Bergen umgeben.

Ihre Oberfläche wird durch einen steil nordöstlich, nördlich und nordwestlich abfallenden Hang gebildet, der im untern Theil schroff und felsig, im mittlern und obern dagegen zwar steil aber mit geringen Ausnahmen vollständig bewachsen ist. Bei zirka drei Viertel der Höhe wird er durch eine beinahe horizontal verlaufende Terrasse durchzogen. Der durchschnittliche Neigungswinkel von der Höhe bis zum Thal beträgt 46—80 %. Durch steile aber nicht tief eingeschnittene Runsen wird der Hang in vertikaler Richtung mehrfach getheilt.

Das Grundgebirge gehört zur horizontal geschichteten Molasse und besteht vorherrschend aus einer festen Nagelfluh, die zwischen den Sandstein- und Thonmergelschichten von geringer Mächtigkeit in starken, im untern Theil senkrechte Felswände bildenden Bänken zu Tage tritt. Den Boden bildet ein aus der Verwitterung des Grundgebirges entstandener ziemlich bindiger Kalk und humusreicher Lehm, der an den nicht zu steilen Stellen für die Vegetation der Waldbäume ausreichend tiefgründig und sehr produktiv ist. Auf den Terrassen wird er durch das zerstreut zu Tage tretende Schichtenwasser und einzelne Quellen stark durchnäßt; an flachgründigen sonnigen Stellen ist er trocken.

Rothtanne, Buche und Weißtanne sind die herrschenden Holzarten; beigemengt sind denselben bis zur Haubarkeit, Eschen, Ahornen und Ulmen, in jüngeren Beständen in Folge Anbau auch Lärchen. Trotz langsamem Wachsthum in der Jugend erreichen diese Holzarten in 100 Jahren eine Stärke und Länge, bei der sie als forstlich und technisch haubar bezeichnet werden dürfen. Salweiden, Aspen, Birken, Weißerlen, Stechpalmen ꝛc. hemmen die Entwicklung der jungen Bestände stellenweise und Weidenröschen, Gräser und Sträucher erschweren die Verjüngung.

Frost und Stürme, Schnee und Duft richten bisweilen Schaden an, jedoch nur ausnahmsweise so, daß die Erziehung geschlossener Bestände gefährdet wird. Insekten haben bis jetzt wenig Schaden angerichtet.

Im vorigen Jahrhundert scheint man die Waldung in aussetzendem Betrieb benutzt zu haben und zwar durch Anlegung von größeren Kahlschlägen in lichten, alten, Aufschlag und Anflug enthaltenden Beständen. Seit dem Anfang der 1830er Jahre legte man alljährlich Schläge an und in den 1840er Jahren machte man den Anfang mit der Durchforstung der Bestände. Bis vor 15 Jahren führte man Kahlschläge und besäete oder bepflanzte die nachwuchslosen Stellen derselben mit Rothtannen und Lärchen ꝛc., seither wird mit sehr gutem Erfolg natürliche Verjüngung bei zirka zehn Jahre in Anspruch nehmendem allmäligem Abtrieb getrieben. Der Hieb findet der Entlegenheit der Waldung und der starken Schneeanhäufungen wegen im Sommer statt.

Der Holztransport ist sehr erschwert. Der Anlegung einer Holzabfuhrstraße thalabwärts stehen so große Schwierigkeiten im Weg, daß der Aufwand, an den von den angrenzenden Grundbesitzern nur geringe Beiträge zu erwarten wären, in einem auffallenden Mißverhältniß zum Ertrage des Waldes stehen würde. Einer regelmäßigen Flößerei stellen die vielen Wasserfälle und die starken Verengungen des Tößbettes große Hindernisse entgegen. Gegenwärtig wird der größere Theil des Ertrages

als Saghol̃z und Brennholz von der Töß aus über eine Bergeinsattelung hinweg nach Wald transportirt, der kleinere durch die Töß bis zur nächsten öffentlichen, nach Fischenthal-Bauma führenden Straße geflößt.

Weder die Absatz- und Bestandesverhältnisse noch die Größe der Waldung machen die Bildung mehrerer Hiebszüge nothwendig, dagegen boten die Terrainverhältnisse gute Anhaltspunkte zur Zerlegung der Waldung in fünf Abtheilungen, deren Bestandesverhältnisse folgende sind:

Abtheilung.	1—20-jährig.		20—40-jährig.		40—60-jährig.		60—80-jährig.		über 80 J. alt.		Holzarten.	Durchschnitts-Zuwachs.	
	Fläche.	Vorrath.	Fläche.	Vorrath.	Fläche.	Vorrath.	Fläche.	Vorrath.	Fläche.	Vorrath.		per Hekt.	im Ganzen.
	Hekt.	Festm.	Hekt.	Festm.	Hekt.	Festm.	Hekt.	Festm.	Hekt.	Festm.		Festm.	Festm.
1	3	180	12	1200	—	—	—	—	—	—	Fichten und Buchen mit Lärchen, Tannen, Ulmen, Eschen, Ahornen und Weichhölzern. Durchschnittsalter 27 Jahre.	3,5	52
2	3	—	4	600	9	1530	—	—	—	—	Desgleichen. Durchschnittsalter in zweiter und dritter Klasse 47 Jahre.	3,5	56
3	13	—	—	—	—	—	—	—	6	2400	Dito.	4,0	76
4	—	—	—	—	—	—	—	—	11	4950	Dito. Durchschnittsalter 90 Jahre	5,0	55
5	—	—	—	—	—	—	17	5100	10	3500	Dito.	4,0	108
	19	180	16	1800	9	1530	17	5100	27	10850	Durchschnittsalter 80 Jahre.	4,0	347

Gesammtholzvorrath 19460 Festmeter
Holzvorrath per Hektare 221 "
Zuwachs " " 4 "

Von dem Grundsatze ausgehend, daß im Tößstock das Haubarkeitsalter nicht unter 100 Jahre sinken soll, werden dem die Jahre 1880—1904 umfassenden 25-jährigen Einrichtungszeitraum der Rest der Abtheilung Nr. 3 und die Abtheilung Nr. 4 zur Nutzung überwiesen, der jährliche Ertrag berechnet sich daher aus dem gegenwärtigen Vorrath und dem 12—13-jährigen Zuwachs auf:

Abtheilung 3. $2400 + (6 \times 4 \times 12\,1/2) = 2700$ Festm.
" 4. $4950 + (11 \times 5 \times 12\,1/2) = 5637$ "
Summa $\frac{8337}{25} = 330$ Festmeter

exklusive Reisig.

Dieser Etat bleibt um 17 Festmeter oder 5 % unter dem durchschnittlichen Zuwachs, darf daher unbedenklich als nachhaltig bezeichnet werden. Für die Nachhaltigkeit spricht auch der Umstand, daß die 25-jährige Nutzungsfläche (17 Hektaren) die normale 20-jährige nicht übersteigt. Gegen die Einwendung, daß die Nutzung zu sparsam sei, spricht die Thatsache, daß während des Einrichtungszeitraumes die besten, durchschnittlich mehr als 100-jährigen Bestände geschlagen werden und der zweiten und dritten Periode nicht mehr als die normale Nutzungsfläche zugewiesen werden kann. An Durchforstungsholz mögen durchschnittlich per Jahr 80 Festmeter anfallen.

Für die zukünftige Bewirthschaftung der Waldung sind folgende allgemeine Regeln maßgebend:

1. Verjüngung durch allmäligen Abtrieb mit zirka zehnjährigem Verjüngungszeitraum und der Führung des Abtriebsschlages unmittelbar folgender Auspflanzung der Lücken im Nachwuchs mit Fichten und Lärchen.
2. Rechtzeitiger Aushieb der die Entwicklung der zu begünstigenden Holzarten hemmenden Unkräuter und Weichhölzer.
3. Sorgfältige, die normale Entwicklung der einzelnen Bäume begünstigende, eine zu starke Lichtung vermeidende, rechtzeitig eingelegte und wiederholte Durchforstung der Bestände, wobei so viel möglich die Herstellung einer Mischung von 3/5 Nadelhölzern mit 2/5 Laubhölzern anzustreben ist.
4. Gründliche Entwässerung der nassen Stellen und Verhinderung der Vertiefung der Bäche und Runsen.

Im Speziellen wird sodann zur Ausführung während der nächsten zehn Jahre angeordnet:

a) Die Vollendung der Vermarkung an der östlichen Grenze.

b) Die Verbindung des die Abtheilungen drei und vier in der Mitte durchschneidenden Weges mit dem Holzabfuhrweg längs der Vordertöß durch Anlegung eines Fußweges, auf dem auch Zugvieh getrieben werden könnte und einer Holzriese. (Theils Erd-, theils Lattenries).

c) Die Fortsetzung der Studien für Flößbarmachung der Töß oder Anlegung eines Weges längs derselben bis zum Burri.

Vorstehende Ertragsberechnung, sowie die wirthschaftlichen Vorschriften sind im Jahr 1890 einer Revision zu unterstellen. Landolt.

Gesetzgebung.

Verordnung

betreffend

Organisation des Forstwesens, der Jagd und der Fischerei.

(Vom 12. März 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschaftsdepartements,
beschließt:

Art. 1. Die Verwaltung des Forstinspektorats beim eidgenöss. Handels- und Landwirthschaftsdepartement umfaßt:

a) die Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge (Bundesgesetz vom 24. März 1876);

b) die Besorgung der Geschäfte in Jagdsachen (Bundesgesetz vom 17. September 1875), und in Sachen der Fischerei (Bundesgesetz vom 18. September 1875).

Art. 2. Das Personal des Forstinspektorats besteht aus dem Forstinspektor und dessen Adjunkten.

Die Kanzleiarbeiten werden durch die Departementskanzlei, Abtheilung Landwirthschaft und Forstwesen, gemäß der betreffenden Kanzleiordnung besorgt.

Art. 3. Aufgabe und Verpflichtungen des Forstinspektors:

Derselbe hat darüber zu wachen, daß den Bestimmungen der Bundes-